



SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband **ASEPP** Association suisse des entrepreneurs plâtriers-peintres **ASIPG** Associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori

Organisationsreglement

der überbetrieblichen Kurse (üK) für die Berufe

Malerin/Maler

mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Malerpraktikerin/Malerpraktiker

mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Organisationsreglement regelt die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse auf nationaler Ebene und ergänzt die Bestimmungen über die überbetrieblichen Kurse in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung sowie dem Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung vom 22. Juli 2014 für die Berufe:

- Malerin/Maler
 - mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Malerpraktikerin/Malerpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

2 ZWECK

Die überbetrieblichen Kurse (üK) dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

3 TRÄGER

Die Träger der Kurse sind in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet:

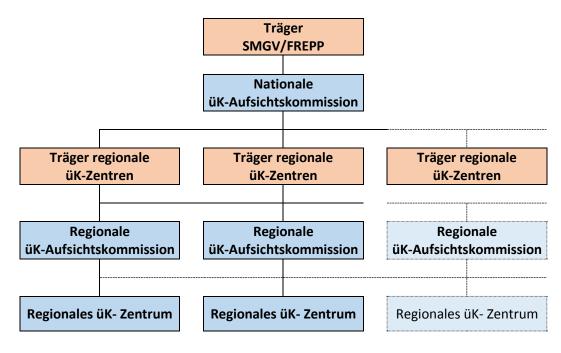
- a) Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)
- b) Fédération Suisse Romande des Entreprises de Plâtrerie Peinture (FREPP)

Diese können einzelne Aufgaben den Trägern der regionalen üK-Zentren übertragen.

4 ORGANE

Die Organe der Kurse sind:

- a) die nationale üK-Aufsichtskommission (NAK)
- b) die regionalen üK-Aufsichtskommissionen (RAK)
- c) die regionalen üK-Zentren



Schema üK-Organisationsstruktur

5 NATIONALE ÜK-AUFSICHTSKOMMISSION

- 5.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht der nationalen üK-Aufsichtskommission. Diese setzt sich aus 4 Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (SMGV) sowie aus 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fédération Suisse Romande des Entreprises de Plâtrerie Peinture (FREPP) zusammen.
- 5.2 Die Mitglieder der nationalen üK-Aufsichtskommission werden durch die Trägerorganisationen für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist dreimal zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die nationale üK-Aufsichtskommission selbst.
- 5.3 Die nationale üK-Aufsichtskommission wird von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Mitglieder oder eine der Trägerorganisationen dies verlangen.
- 5.4 Die nationale üK-Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 5.5 Über die Verhandlungen der nationalen üK-Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

- 5.6 Die Geschäftsführung der nationalen üK-Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle des SMGV besorgt.
- 5.7 Aufgaben der nationalen üK-Aufsichtskommission:

Die nationale üK-Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan das Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse;
- b) sie ist Aufsichtsorgan der regionalen üK-Aufsichtskommissionen;
- c) sie bestimmt im Einvernehmen mit den Trägerorganisationen die Kursorte und die dazugehörenden Einzugsgebiete;
- d) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- e) sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- f) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- g) sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Berufsbildner/innen;
- h) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerorganisationen
- i) sie bietet eine Plattform für den gesamtschweizerischen Erfahrungsaustausch.

6 REGIONALE ÜK-AUFSICHTSKOMISSIONEN

- 6.1 Die Kurse stehen unter der Leitung regionaler üK-Aufsichtskommissionen. Diese zählen mindestens 5 Mitglieder. Den jeweiligen Standortkantonen und Berufsfachschulen wird in den regionalen üK-Aufsichtskommissionen mindestens je 1 Sitz eingeräumt. Alle Mitglieder der regionalen üK-Aufsichtskommissionen sind stimmberechtigt.
- 6.2 Die Träger der regionalen üK-Zentren wählen ihre Mitglieder jeweils auf 3 Jahre. Wiederwahl ist dreimal zulässig. Die jeweiligen Standortkantone und Berufsfachschulen ernennen ihre Vertreter selbständig. Im Übrigen konstituieren sich die regionalen üK-Aufsichtskommissionen selbst.
- 6.3 Die regionalen üK-Aufsichtskommissionen werden vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie müssen einberufen werden, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.
- 6.4 Die regionalen üK-Aufsichtskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

- 6.5 Über die Verhandlungen der regionalen üK-Aufsichtskommissionen wird ein Protokoll geführt.
- 6.6 Aufgaben der regionalen üK-Aufsichtskommissionen:

Den regionalen üK-Aufsichtskommissionen obliegt die Durchführung der Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie genehmigen das vom regionalen üK-Zentrum ausgearbeitete Detailkursprogramm und die Stundenpläne;
- b) sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der Träger ihres regionalen üK-Zentrums, der nationalen üK-Aufsichtskommission sowie der beteiligten Kantone;
- sie bestimmen die üK- Berufsbildner/innen und die Kurslokale und beachten dabei die gesetzlichen und reglementarischen Mindestanforderungen;
- d) sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der nationalen üK-Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- e) Sie fördern und unterstützen die Weiterbildung der üK-Berufsbildner/innen.
- 6.7 Das Reglement der SBBK betreffend der Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

7 DIE REGIONALEN ÜK-ZENTREN

Die regionalen üK-Zentren sind für alle operativen Tätigkeiten sowie das Tagesgeschäft verantwortlich. Sie stehen im Kontakt mit Lernenden, Lehrbetrieben, Berufsfachschulen, den Branchenverbänden sowie den Berufsbildungs- und Mittelschulämtern der beteiligten Kantone. Die regionalen üK-Zentren haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeiten auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung, dem Bildungsplan und dem Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse das Detailkursprogramm und die Stundenpläne;
- b) sie legen die Kurse zeitlich fest, besorgen die Ausschreibung und das Aufgebot der Lernenden und stellen den Lehrbetrieben Rechnung;
- b) sie führen die Kurse durch;
- c) sie stellen Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Geräte bereit;
- d) sie sorgen im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des obligatorischen Unterrichts an den Berufsfachschulen auch während der üK gewährleistet ist;
- e) sie überwachen die Ausbildungstätigkeit in den Kursen;
- sie organisieren und veranlassen die Durchführung der üK-Kompetenznachweise, sind für die sichere Aufbewahrung der Noten sowie die Weiterleitung an die zuständigen Stellen verantwortlich;
- g) sie erfassen die Absenzen der Lernenden und orientieren umgehend die Lehrbetriebe;

- g) sie orientieren die/den Berufsbildner/in in beruflicher Praxis nach Abschluss eines üK über den Lernerfolg der lernenden Person;
- i) sie erstellen im Auftrag der regionalen üK-Aufsichtskommissionen die Kostenvoranschläge und Abrechnungen
- j) sie führen Kursevaluationen durch;
- k) sie organisieren die Weiterbildung der üK-Berufsbildner/innen.

8 AUFGEBOT

Die regionalen üK-Zentren bieten im Auftrag der regionalen üK-Aufsichtskommissionen und der zuständigen kantonalen Behörde die Lernenden auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben in der Regel 8 Wochen im Voraus zustellen.

9 BESUCHSPFLICHT UND BEFREIUNG

- 9.1 Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.
- 9.2 Die Kantone k\u00f6nnen auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkst\u00e4tten m\u00fcssen die gleichen Bedingungen und Qualit\u00e4tsstandards erf\u00fcllen, wie sie f\u00fcr die regionalen \u00fcK Zentren gelten. Die Kompetenznachweise m\u00fcssen in den regionalen \u00fcK-Zentren absolviert werden.
- 9.3 Kann die lernende Person aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) am Kurs nicht teilnehmen, so hat der Lehrbetrieb dem jeweiligen Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mit Arztzeugnis, Unfallmeldung usw. mitzuteilen. Allfällige Dispensationen sind beim zuständigen kantonalen Amt schriftlich mit Angabe des Grundes zu beantragen.

10 LEISTUNGEN DES LEHRBETRIEBES

- 10.1 Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 10.2 Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.
- 10.3 Kann eine lernende Person aus zwingenden Gründen an einem Kurs nicht teilnehmen, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Kosten zurückerstattet.

- 10.4 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.
- 10.5 Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

11 DAUER, ZEITPUNKT UND INHALTE

- 11.1 Inhalt, Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse richten sich nach den Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung vom 22.Juli 2014 und dem Ausbildungsprogramm für die entsprechenden Kurse
- 11.2 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

12 BEWERTUNG DER KURSE

- 12.1 Die üK-Berufsbildner/innen bewerten die Kompetenznachweise der üK 1, 2 und 3 Malerin EFZ/Maler EFZ und beide Kompetenznachweise üK Malerpraktikerin EBA/Malerpraktiker EBA. Das Verfahren wird im Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse bestimmt. Die Noten fliessen in die Erfahrungsnote bei der Berechnung der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens (QV) ein.
- 12.2 Eine Kopie der Bewertung jedes benoteten üK wird dem Lernenden und dem Lehrbetrieb innerhalb von 4 Wochen zugestellt.
- 12.3 Die üK-Zentren sind für die sichere Aufbewahrung und die Weiterleitung der Noten für die überbetrieblichen Kurse an die zuständigen Stellen verantwortlich.

13 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1.01.2015 in Kraft. Das Reglement vom 26.02.1996 übe
die Durchführung von Einführungskursen für Maler/Malerin wird aufgehoben.

Wallisellen, TT/MM/JJJJ

SMGV, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband Der Präsident ad. Int.. Der Direktor

Mario Freda Peter Baeriswyl

FREPP, fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture Der Präsident Der Direktor

André Buache Marcel Delasoie